

**Satzung
der Gemeinde „Seegebiet Mansfelder Land“
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs.2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Vertretung der Gemeinde „Seegebiet Mansfelder Land“ in ihrer Sitzung am 30.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Nutzen für den Gebührenschuldner oder der Wert

des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Kosten des Widerspruchs

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 und dem Kostentarif ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zu erstatten, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt wenn ein Gericht nach § 113 VwGO die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat.
- (4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
- 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telefongebühren,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - 5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - 6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,

7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen.

nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 2. der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Eiderspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 27.10.2010 außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den

01. APR. 2011


Ludwig
Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung § 2 der Gemeinde „Seegebiet Mansfelder Land“

(und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nr. 8
Verwaltungskostensatzung))

| Lfd.-Nr. | Gegenstand | Gebühr Pauschbetrag Euro |
|-----------|---|--------------------------------|
| A | <u>Allgemeine Verwaltungskosten</u> | |
| 1. | Abschriften und Ausfertigungen | |
| 1.1. | Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite | |
| 1.1.1. | im Format DIN A 4 | 2,50 |
| 1.1.2. | im Format DIN A 3 | 3,50 |
| 1.1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) | 4,00 – 35,00 |
| 1.2. | handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten | nach Zeitaufwand |
| 1.3. | Überlassung elektronisch gespeicherter Daten ohne Datenträger / mit Datenträger | 3,50 / 5,00 |
| 2. | Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| 2.1. | Fotokopien, Vervielfältigungen schwarz-weiß | |
| 2.1.1. | bis zum Format A 4 je Seite | 0,70 |
| 2.1.1.1. | ab 10 Seiten je Seite | 0,40 |
| 2.1.1.2. | ab 50 Seiten je Seite | 0,20 |
| 2.1.1.3. | ab 100 Seiten je Seite | 0,10 |
| 2.1.2. | Format A 3 je Seite | 1,60 |
| 2.1.2.1. | ab 10 Seiten je Seite | 0,80 |
| 2.1.2.2. | ab 50 Seiten je Seite | 0,40 |
| 2.1.2.3. | ab 100 Seiten je Seite | 0,20 |
| 2.1.3. | in größeren Formaten je Seite | 12,00 |
| 2.1.3.1. | ab 10 Seiten je Seite | 6,00 |
| 2.1.3.2. | ab 50 Seiten je Seite | 3,00 |
| 2.1.3.3. | ab 100 Seiten je Seite | 1,50 |
| 2.1.4. | von Amts wegen erstellte Vervielfältigungen | kostenfrei |
| | Vervielfältigungen mit außergewöhnlichem Personal- und Sachaufwand kann Pauschbetrag erhöht werden | bis auf 25,00 |
| 3. | Abgabe von Druckstücken und ähnlichen (Orts- und Abgabensatzungen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) | |
| 3.1. | für jede angefangene Seite | 0,15 |
| 3.2. | jedoch mindestens | 1,00 |
| 4. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 4.1. | Beglaubigungen | |
| 4.1.1. | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |
| 4.1.1.1. | je Seite der Erstaufbereitung | 4,00 |
| 4.1.1.2. | je Seite der Mehraufbereitung | 2,00 |

| | | |
|-----------|--|--|
| | en oder Handzeichen | 4,00 – 25,00 |
| 4.4. | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind) | 10,00 – 100,00 |
| | Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), je Urkunde | 10,00 |
| | <i>(Anmerkung: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:</i> | |
| | <i>1. Arbeits- und Dienstleistungssachen</i> | |
| | <i>2. Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und anderen Lehranstalten</i> | |
| | <i>3. Kriegsopferfürsorge</i> | |
| 5. | Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) | |
| 5.1. | Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite | 1,00 |
| 5.1.1. | mindestens | 3,00 |
| 5.1.2. | in anderen Fällen | 20,00 – 100,00 |
| 6. | Akteneinsicht | |
| 6.1. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens | |
| 6.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss | 6,00 – 68,00 |
| 6.1.2. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage | 3,00 |
| 6.2. | Die Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, | |
| 6.2.1. | für jeden Fall | 1,50 |
| 6.3. | Überlassung von Akten | |
| 6.3.1. | für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren | 18,00 |
| 6.3.2. | über abgeschlossene Verfahren | 18,00 |
| 7. | Fristverlängerung | |
| 7.1. | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde | 15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr |
| | mindestens | 3,00 |
| 7.2. | in allen anderen Fällen | 3,00 – 32,00 |
| 8. | Auskünfte | |
| 8.1. | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen | |
| 8.1.1. | soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | kostenfrei |
| 8.1.2. | soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 6,00 – 130,00 |
| 8.2. | schriftliche Auskünfte | |
| 8.2.1. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | kostenfrei |
| 8.2.2. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 6,00 – 40,00 |

| | | |
|----------|---|------------------------------|
| 8.2.3. | zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird | 10,00 – 130,00 kostenfrei |
| 8.2.4. | aus dem Tarifregister | |
| 8.2.5. | zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen | |
| 8.2.5.1. | Grundgebühr | 5,00 |
| 8.2.5.2. | zzgl. je angefangene Seite | 2,00 |
| 8.2.6. | sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen | |
| 8.2.6.1. | soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, | 10,00 – 200,00 |
| 8.2.6.2. | soweit ein von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde | 10,00 – 500,00 |
| 8.2.7. | Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist | 6,00 |
| 8.2.8. | Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 -20,00 |
| | <i>(Anmerkung: Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)</i> | |
| 9. | Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrags oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | entspr. Pkt. 10 |
| 10. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene Arbeitsstunde | |
| 10.1 | für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 40,00 |
| 10.2. | für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 35,00 |
| 10.3. | für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 30,00 |
| 10.4. | für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 25,00 |
| | <i>(Anmerkung: Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu erheben. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.)</i> | |

| B | <u>Besondere Verwaltungskosten</u> | |
|------------|---|--------------|
| 11. | Finanzverwaltung | |
| 11.1. | Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Personenkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,00 |
| 11.2. | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 1,00 |
| 11.3. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 2,50 |
| 12. | Vermögens- und Bauverwaltung | |
| 12.1. | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der einzutragenden Grundstücksbelastung oder des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 10,00 |
| 12.1.1. | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 5,00 |
| 12.1.2. | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 12.1. fallen | 20,00 |
| 12.2. | für Erklärungen und Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht | 5,00 |
| 12.2.1. | für alle weiteren Erklärungen und Bewilligungen entsprechend Verwaltungsaufwand | |
| 12.2.2.1. | mit geringem Verwaltungsaufwand | 25,00 |
| 12.2.2.2. | mit umfangreichem Verwaltungsaufwand | 40,00 |
| 12.2.2.3. | mit umfangreichem Rechercheaufwand und Beschlussfassung | 50,00 |
| 12.3. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB | 20,00 |
| 12.3.1 | Genehmigungsfreistellungsverfahren nach BauGB | 300,00 |
| 12.3.2. | Einvernehmenserteilung nach BauGB | 15,00 |
| 12.3.3. | Baumfällungen | 30,00 |
| 12.4. | Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstückes mit entsprechender baurechtlicher Vorprüfung | 5,00 – 15,00 |
| 12.5. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem Umfang von | |
| 12.5.1. | 0 - 100 Blatt | 20,00 |
| 12.5.2. | 101 - 200 Blatt | 30,00 |
| 12.5.3. | 201 - 300 Blatt | 40,00 |
| 12.5.4. | 301 - 400 Blatt | 50,00 |
| 12.5.5. | 401 - 500 Blatt | 60,00 |
| 12.5.6. | 501 - 1000 Blatt | 85,00 |
| 12.5.7. | Zusätzlich Datenträger auf Anforderung | 5,00 |
| 12.6. | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von | |
| 12.6.1. | 0,2 m ² | 2,00 |
| 12.6.2. | 0,5 m ² | 3,00 |
| 12.6.3. | 1,0 m ² | 4,00 |
| 12.6.4. | über 1,0 m ² | 5,00 |

| | | |
|------------|--|-----------------|
| 12.7. | Abgabe von Ortsplänen | |
| 12.7.1. | bis zur Größe 1 : 5.000 | 10,00 |
| 12.7.2. | bis zur Größe 1 : 10.000 | 5,00 |
| 12.7.3. | bis zur Größe 1 : 15.000 | 2,00 |
| 12.7.4. | bis zur Größe 1 : 25.000 | 1,00 |
| 12.8. | Abgabe von Flächennutzungsplänen | 20,50 |
| 12.9. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle | entspr. Pkt. 10 |
| 12.10. | Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für | entspr. Pkt. 10 |
| 12.10.1. | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | |
| 12.10.2. | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | entspr. Pkt. 10 |
| 12.10.3. | Erteilung einer Bauinformation für verlegtes Straßenbeleuchtungskabel (Schachterlaubnisschein) | 15,00 |
| 12.10.4. | Verkehrsrechtliche Anordnungen gem.§ 45 Abs.6 StVO | 10,00 – 750,00 |
| 13. | Archiv | |
| 13.1. | Persönliche Einsichtnahme in Archivalien (Benutzung) | |
| 13.1.1. | für einen Tag | 5,00 |
| 13.1.2. | für eine Woche | 15,00 |
| 13.1.3. | für eine längere Zeit | 51,00 |
| 13.2. | familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde | entspr. Pkt. 10 |
| 13.3. | schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten | |
| 13.3.1. | je Seite | 2,00 |
| 13.3.2. | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird | 1,00 |
| 13.3.3. | Personenstandsbuch Abschrift / Auskunft (Archivgut) | 10,00 / 5,00 |
| | <u>(Anmerkung:</u> | |
| | <u>Gebührenfrei sind:</u> | |
| | 1. Bei einem Zeitaufwand von weniger als eine Stunde Auskünfte und Ermittlungen | |
| | a) für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen, deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden, | |
| | b) für Unterrichtszwecke, mit denen nicht vorrangig gewerbliche, geschäftliche oder private Interessen verfolgt werden. | |
| | 2. Anfragen im Sinne allgemeiner Amtshandlungen. | |
| 14. | Ordnungsangelegenheiten | |
| 14.1. | Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen | |
| 14.1.1. | Wert bis 500,00 € | 5 % (min. 5,00) |
| 14.1.2. | Wert über 500,00 € | 5 % zzgl.3 % |
| 14.2. | Park / Anwohner / Anliegerausweis | 20,00 |
| 15. | Standesamt | |
| 15.1. | Trauung im Schloss Seeburg | 100,00 |
| 15.2. | Personenstandsbuch – beglaubigte Abschrift | 10,00 |
| 15.3. | Jedes weitere Exemplar (ein Arbeitsgang) | 5,00 |
| 15.4. | Personenstandsbuch - Auskunft oder Einsicht | 5,00 |

| | | |
|------------|---|-----------------|
| 15.5. | Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür Notwendige Angaben fehlen wie Datum oder Standesamt | 20,00 – 70,00 |
| 16. | Amtshandlungen | |
| 16.1. | Im überwiegend öffentlichen Interesse | kostenfrei |
| 16.2. | Im Vollstreckungsverfahren | |
| 16.2.1. | Androhung Zwangsmittel (ohne Verbindung VA) | 10,00 – 100,00 |
| 16.2.2. | Ersatzvornahme | 10,00 – 1000,00 |
| 16.2.3. | Festsetzung Zwangsgeld | 10,00 – 1000,00 |
| 16.2.4. | Unmittelbarer Zwang je angef. Stunde / je Bediensteter | 30,00 |
| 16.3. | Gefahrenabwehr wenn keine Gebühr bestimmt ist | 10,00 – 500,00 |
| 17. | Sonstige Amtshandlungen | |
| 17.1. | Befreiung vom Anschluss-und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung | 15,00 |
| 17.1.1. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen usw. wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 10,00 – 500,00 |
| 17.2. | Ausstellung von Urnenscheinen | 5,00 |
| 17.3. | Führerscheinaufbewahrung (§ 25 StVG) | 25,00 |
| 17.4. | Bescheinigung über die Anmeldung eines Hundes. | 5,00 |
| 17.5. | Genehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände | 10,00 |

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, 10,00 bis 500,00 Euro.

nach dem
jeweiligen
Streitwert nach
Maßgabe der
anliegenden
Tabelle

**Streitwert bis einschließlich
in Euro**

**Gebühr
in Euro**

| | |
|------------|-----|
| 100 | 10 |
| 200 | 14 |
| 300 | 21 |
| 400 | 27 |
| 500 | 33 |
| 600 | 39 |
| 700 | 45 |
| 800 | 51 |
| 900 | 57 |
| 1.000 | 63 |
| 2.000 | 88 |
| 3.000 | 112 |
| 4.000 | 137 |
| 5.000 | 162 |
| 7.500 | 190 |
| 10.000 | 200 |
| 15.000 | 206 |
| 20.000 | 212 |
| 25.000 | 218 |
| 30.000 | 224 |
| 35.000 | 230 |
| 40.000 | 235 |
| 45.000 | 240 |
| 50.000 | 250 |
| ab 100.000 | 500 |